

Bebauungsplan Nr. 51 – 1. Änderung „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ Stadt Altena

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Stand: 02.05.2018

Erstellt im Auftrag
Gehardi Kunststofftechnik GmbH



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Massenbergstr. 15-17 • 44787 Bochum

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
------------------	--

Adresse	Niederlassung Bochum
	Massenbergstr. 15-17
	44787 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt

Titel	Bebauungsplan Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ – 1. Änderung, Stadt Altena Artenschutzvorprüfung (Stufe I)	
Projekt-Nr.	NW-181011	
Status	Endbericht	
Version	1	
Datum	02.05.2018	
Projektleitung	Volker Bösing	
Bearbeitung	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologe, M.Sc. Biologie
Freigegeben durch Geschäftsführung	Franziska Reinhartz	



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodik und Datengrundlagen	5
4	Lebensraum-/ Biotopstrukturen	7
5	Zu berücksichtigendes Artenspektrum	7
5.1	Fledermäuse	7
5.2	Vögel	8
5.3	Amphibien	8
5.4	Reptilien	8
6	Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten	8
6.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	8
6.2	Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten	9
7	Fazit	10
	Literatur und Quellen	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Angaben des LANUV (2017) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB 4712 3. Quadrant Altena	6
---------	---	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraums im Bereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 51	2
---------	---	---



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Altena beabsichtigt, den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ zu ändern. Ziel der Planung ist es, die bisher festgesetzte Erschließungsstraße um einige Meter zu verkürzen und zwei festgesetzte Geh-/Fahr- und Leitungsrechte zu verlegen. Durch diese Maßnahmen soll es einem Betrieb planungsrechtlich ermöglicht werden, eine Halle am Ende der Erschließungsstraße zu errichten, die ihren Ansprüchen genügt. Der rechtskräftige Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 2004.

Zur Überprüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG durch das Vorhaben berührt werden könnten, ist eine Artenschutzprüfung (hier Artenschutzvorprüfung Stufe I) erforderlich.

Der Untersuchungsraum begrenzt sich auf den Änderungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 51. Die Größe des Untersuchungsraumes beträgt ca. 7,8 ha.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsraums im Bereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 51

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht auszuschließen. Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung (hier Artenschutzvorprüfung, Stufe I) erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten umfasst die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Bei



erfüllten Verbotstatbeständen bleibt zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholfen werden kann.

Entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2010 lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung.
- Stufe II: Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“).
- Stufe III (ggf.): Ausnahmeverfahren.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe I) liefert eine überschlägige Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanzen im Hinblick auf die Identifikation eventuell zulassungshemmender Planungshindernisse aufgrund von Betroffenheiten planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben. In der Artenschutzvorprüfung wird prognostiziert, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die in Stufe II der Artenschutzprüfung einer vertiefenden Prüfung von Verbotstatbeständen (Art-für-Art-Betrachtung) zu unterziehen wären. Hierzu ist an dieser Stelle zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können bzw. ob diese bereits auf Grundlage vorhandener Informationen ausgeschlossen werden können. Bei erfüllten Verbotstatbeständen bleibt zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholfen werden kann. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten [§ 7 Abs. 13 BNatSchG] oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

In § 44 (5) ist zusätzlich folgendes festgeschrieben:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen



1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*



3 Methodik und Datengrundlagen

Um beurteilen zu können, ob artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, werden verfügbare Informationen zum Artenspektrum im Untersuchungsraum und seiner unmittelbaren Umgebung eingeholt und ausgewertet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten erstellt, die im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen sind. Die planungsrelevanten Arten umfassen alle streng geschützten Arten im Sinne des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97) und außerdem eine Auswahl der europäischen Vogelarten (Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie, Zugvogelarten, Rote Liste-Arten (Stufe 1, 2, 3) sowie Koloniebrüter).

Die übrigen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres günstigen Erhaltungszustandes (sogenannte „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird (vgl. Anlage 1, Nr. 2 der VV-Artenschutz).

Als Datengrundlage werden die Angaben des LANUV zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf MTB-Quadrantenbasis (MTB 4712 3. Quadrant, Altena) herangezogen (Tab. 1). Laut VV-Artenschutz (MKUNLV 2016) sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten alle Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen. Damit wären im vorliegenden Fall die Artvorkommen des MTB Altena mit einer Gesamtfläche von ca. 120 km² zu betrachten. Dies erscheint im vorliegenden Fall nicht sinnvoll, da die Planung eine nur ca. 5,7 ha ($\approx 0,57 \text{ km}^2$) große Fläche betrifft. Daher wurde die Artenauswahl auf den dritten MTB-Quadranten des MTB 4712 beschränkt, in dem der Planungsraum liegt.

Neben der Auswertung des Fachinformationssystems des LANUV wurde eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum an die folgenden amtlichen und ehrenamtlichen Institutionen gestellt (via E-Mail am 06.04.2018):

- Untere Naturschutzbehörde (UNB) Märkischer Kreis,
- Naturschutzzentrum Märkischer Kreis,
- Förderverein Naturschutz Märkischer Kreis,
- BUND Märkischer Kreis,
- NABU Märkischer Kreis.

Die Befragung ergab bis zum Ende der Eingabefrist am 27.04.2018 folgende telefonische Auskunft vom Märkischen Kreis (Hr. Weiß, 13.03.2018):

Zu Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde mitgeteilt, dass dem Märkischen Kreis keine Vorkommen dieser Arten bekannt sind. Darüber hinaus wurde die Information gegeben, dass die Flächen aktuell der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Intensivgrünland) unterliegen und demnach mehrfach im Jahr gemäht werden. Außerdem sind in der Vergangenheit auf diesen Flächen größere Mengen an Gülle ausgebracht worden. Diese Punkte weisen stark darauf hin, dass mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten auf den Flächen nicht zu rechnen ist.

Weitere Hinweise ergaben sich im Rahmen der Datenabfrage bei den o. g. Stellen nicht.



Tab. 1: Angaben des LANUV (2017) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für den 3. Quadranten des MTB 4712 (Altena)

Art		Status	EHZ (KON)	Bemerkung
Wiss. Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	U	pot. Nahrungsgast
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000	U	pot. Nahrungsgast
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	G	pot. Nahrungsgast
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	G	pot. Nahrungsgast
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	G	pot. Nahrungsgast
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	pot. Nahrungsgast
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	pot. Nahrungsgast
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	Vorkommen möglich
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	keine Habitateignung
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	keine Habitateignung
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	pot. Nahrungsgast
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	pot. Nahrungsgast
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	pot. Nahrungsgast
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	pot. Nahrungsgast
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	pot. Nahrungsgast
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	keine Habitateignung
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	keine Habitateignung
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	pot. Nahrungsgast
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	keine Habitateignung
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	keine Habitateignung
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	pot. Nahrungsgast
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	pot. Nahrungsgast
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G-	pot. Nahrungsgast
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	pot. Nahrungsgast
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	pot. Nahrungsgast
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	pot. Nahrungsgast
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	pot. Nahrungsgast



Art		Status	EHZ (KON)	Bemerkung
Wiss. Name	Deutscher Name			
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	keine Habitategnung
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	keine Habitategnung
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	pot. Nahrungsgast
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	pot. Nahrungsgast
Reptilien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000	S	keine Habitategnung

Legende Tab. 1: EHZ = Erhaltungszustand

KON = kontinentale biogeographische Region von NRW

G = günstig / U = unzureichend / S = schlecht / - = Tendenz negativ / + = Tendenz positiv

4 Lebensraum-/ Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum ist vornehmlich landwirtschaftlich geprägt. Der größte Teil wird aktuell in Form von intensiv bewirtschaftetem Grünland mit mehrjähriger Mahd genutzt. Einzig die Erschließungsstraße wurde gemäß den Vorgaben des bestehenden B-Plans Nr. 51 hergestellt. Im Umfeld an die Grünländer schließen sich im Norden und Süden Gehölzbestände an, die als Ausgleichsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft dienen, die im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 51 entstanden sind. Diese direkt angrenzenden Gehölze sind vorwiegend als Laubwald anzusprechen, während sich weiter südlich auch Fichtenforste anschließen. Westlich des Änderungsbereichs wurde der B-Plan schon in Teilen durch gewerbliche Nutzung mit den entsprechenden Versiegelungen und Gebäuden umgesetzt. Östlich schließen sich Flächen für die Versickerung von Niederschlagswässern an, die in Form von regelmäßig gepflegten Mulden bereits angelegt worden sind.

5 Zu berücksichtigendes Artenspektrum

Das LANUV (2018) macht für den MTB-Quadranten 4712/3 - Altena für die entsprechenden Lebensraumtypen (vgl. Kap. 3) Angaben zu planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten sowie Reptilien.

5.1 Fledermäuse

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ des LANUV (2018) gibt für den im Bereich des Vorhabens gelegenen Messtischblattquadranten (MTB 4712/2 – Altena) Hinweise zum Vorkommen von nur fünf Fledermausarten seit dem Jahr 2000 (vgl. Tab. 1). Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist darin nicht aufgeführt. Vor dem Hintergrund der großräumigen Verbreitung der Art kann auch ein Vorkommen der Zwergfledermaus im Bereich des Untersuchungsraumes nicht ausgeschlossen werden sollte.

Die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten lassen sich in Gebäude bewohnende Arten (Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus) und typische Waldarten (Fransenfledermaus, Braunes Langohr) unterteilen.



Für alle Arten gilt jedoch, dass aufgrund von fehlenden Quartiersmöglichkeiten auf der Fläche – es sind weder Gebäude noch Gehölze mit Baumhöhlen vorhanden – eine Nutzung der Fläche als Quartier oder als Wochenstube ausgeschlossen werden kann.

Einzig die Nutzung als Jagdhabitat scheint für alle Arten gegeben, da alle aufgeführten Fledermausarten entlang von Waldrändern jagen. Somit stellen die Habitatstrukturen entlang der Planbegrenzung einen attraktiven Übergang zwischen Gehölzbeständen bzw. Waldflächen und Offenlandbereichen dar, an dem viele Insekten vorkommen, die wiederum als Nahrung für die Fledermäuse dienen.

5.2 Vögel

Von den 26 vom LANUV (2018) für den MTB-Quadranten 4712/3 angegebenen planungsrelevanten Vogelarten kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen von acht Arten ausgeschlossen werden, da für sie keine Habitateignung gegeben ist (**Eisvogel, Baumpieper, Wachtel, Wachtelkönig, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Grauspecht**).

Für die neun im FIS des LANUV angeführten Greifvogel- und Eulenarten **Habicht, Sperber, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz** und **Schleiereule** kann ein Auftreten während der Nahrungssuche nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die acht Arten **Graureiher, Schwarzstorch, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Neuntöter, Feldsperling und Gartenrotschwanz**.

Für die **Feldlerche** erscheint eine Nutzung des B-Plangebietes mit Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen.

5.3 Amphibien

Vom LANUV wurden für den MTB-Quadranten 4712/3 keine Amphibienarten angegeben.

5.4 Reptilien

Die vom LANUV für die MTB-Quadranten 4712/3 angegebene **Geburtshelferkröte** finden sich im Eingriffsraum keine geeigneten Habitatrequisiten (z.B. Steinbrüche, Tongruben, Industriebrachen, sonnenexponierte Geröll- und Blockschutthalden, Tümpel, Flachgewässer oder Weiher).

6 Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten

6.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Das Vorhaben sieht planungsrechtlich nur die Verkürzung der Erschließungsstraßen und die Verlegung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte vor. Da das Gelände bisher nicht nach den Vorgaben des B-Plans entwickelt wurde, ist auch der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu berücksichtigen. Die angrenzenden Gehölzbestände werden nicht von der Planung berührt.

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch folgende potenzielle Wirkfaktoren:

- akustische und visuelle Störwirkungen durch den Baubetrieb, inkl. Bewegung und Zwischenlagerung von Abbruchmassen und Baumaterial,
- Lkw-Verkehr beim Baubetrieb,



- dauerhafte Veränderung der Oberflächengestalt (Bebauungsstruktur) und Versiegelung.

Es ist zu prüfen, ob sich daraus für die im Untersuchungsraum vorkommende Arten artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten ergeben können.

Potenziell kann es zur Tötung von Tieren und zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen, sofern sich Individuen planungsrelevanter Arten im Baufeldbereich befinden. Weiterhin können baubedingt Störreize, insbesondere Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 2 (Störung) führen können. Darüber hinaus können durch Rodungen oder Baureifmachung von Flächen Beschädigungen oder Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 3 ausgelöst werden.

6.2 Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 5 sind im vorliegenden Fall die Artengruppen Fledermäuse und Vögel betrachtungsrelevant. Planungsrelevante Arten anderer Artengruppen können nach den vorhandenen, bzw. fehlenden Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum finden sich keine Gehölzbestände oder Gebäude. Daher ist auszuschließen, dass Quartiere oder Wochenstuben von der Planung betroffen sind. Winterquartiere in Form von frostsicheren, zumeist unterirdischen Stollen oder Höhlen sind im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nicht bekannt.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens können die Gehölze entlang den Grenzen des B-Plans erhalten werden. Zudem sieht der B-Plan einen ausreichenden Abstand von mindestens 15,00 m zu bebauten Bereichen vor, so dass hier vorhandenen die Jagdkorridore, die sich entlang der Gehölzbestände ziehen, nicht beeinträchtigt werden. Somit kann eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von potenziellen Leitlinien und Jagdhabitaten ausgeschlossen werden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung kann für die Tiergruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Vögel

Der Untersuchungsraum stellt im Hinblick auf die vorhandenen Biotopstrukturen ein potenzielles Bruthabitat für die Feldlerche dar.

Ein Vorkommen der Feldlerche kann jedoch aufgrund der intensiven Nutzungsstruktur (regelmäßige Mahddurchgänge, intensive Düngung – Quelle: Hr. Weiß Untere Naturschutzbehörde Märkischer Kreis) ausgeschlossen werden. Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen werden nicht erforderlich. Für andere Arten stellt dieser Raum ein potenzielles Nahrungshabitat dar (s. Kap. 5.2)

Die potenziellen Nahrungshabitate der weiteren Vogelarten gehen zwar verloren, jedoch finden sich im östlichen Umfeld weitere Flächen, die entsprechende Nutzungen aufweisen und deutlich weniger durch z.B. Verkehr belastet sind. Zudem haben die aufgeführten Eulen und Greifvogelarten ein deutlich größeres Nahrungshabitat, so dass der Verlust dieser Flächen keine Auswirkungen hat.



Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung kann für die Tiergruppe der Vögel ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Die Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung, der Störung sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung kann für die Tiergruppe der **Vögel** ausgeschlossen werden. Für **Säugetiere** (hier: **Fledermäuse**) kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) ist unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung nicht erforderlich. Dem Vorhaben stehen aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungsversagenden oder zulassungshemmenden Sachverhalte entgegen.



Literatur und Quellen

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005):

Das Compendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474); Berlin.

Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

vom 22. Dezember 2010; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV NRW) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018):

Infosysteme und Datenbanken, Recklinghausen.
<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018):

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2010):

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 15.09.2010; Düsseldorf.

STADT ALTENA (2004):

Bebauungsplan Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“, Stand: März 2004. Altena.

STADT ALTENA (2018):

Bebauungsplan Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ – 1. Änderung, Stand: April 2018. Altena.

